



# **Statuten des Vereins „Seniorenrat Hindelbank“**

## **A. Name des Vereins, Zweck und Mittel**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Seniorenrat Hindelbank“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hindelbank.

### **Art. 2**

Der Verein vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren bei Behörden, Institutionen und Vereinen.

Er setzt sich für die Zusammenarbeit der Vereine und Institutionen ein, welche sich für die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren engagieren.

Er organisiert Anlässe zu Themen des Alters zum Austausch unter den Mitgliedern.

Er kann Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren organisieren.

Er fördert die Arbeit von Seniorinnen und Senioren zuhanden des Gemeinwesens.

### **Art. 3**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Schenkungen und Zuwendungen aller Art und Zinsen
- c) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## **B. Organisation**

### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle, soweit die Mitgliederversammlung eine solche eingesetzt hat

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 5**

Der Mitgliederversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 6**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der vorläufigen Traktanden.

### **Art. 7**

Jedes Mitglied hat das Recht Traktanden einzugeben. Es muss diese drei Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitteilen.

### **Art. 8**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beschluss über die Einsetzung einer Revisionsstelle
- g) Behandlung von Eingaben gemäss Art. 7
- h) Behandlung von Traktanden des Vorstandes

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **Der Vorstand**

### **Art. 9**

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 10**

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## C. Mitgliedschaft

### Art. 11

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie mehrere Jahresbeiträge nicht bezahlt haben.

## D. Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins

### Art. 13

Eine Statutenrevision erfolgt mit Zweidrittels-Mehrheit der Vereinsversammlung.

### Art. 14

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Auflösungsversammlung muss an einer vorgängigen Versammlung beschlossen werden.

Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Auflösung und die Verwendung der vorhandenen Mittel.

## E. Schlussbestimmung


Die vorliegende Totalrevision wurde von der Vereinsversammlung am 19. Februar 2025 genehmigt und auf den folgenden Tag in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



(Toni Huber)

Der Sekretär:



(Werner Krebs)